

Anlage 2

Kleingartenordnung

(1) Anwendungsbereich

Diese Gartenordnung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages und für jeden Pächter bindend.

Sie regelt die Gestaltung und Nutzung der städtischen Kleingärten in Kleingartenanlagen innerhalb der Stadt Reinheim.

(2) Pflicht zur Einhaltung der Gartenordnung

Der Pächter ist verpflichtet, die Gartenordnung einzuhalten. Er hat seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten. Verstöße berechtigen zur Kündigung gemäß §§ 8, 9 BKleingG.

(3) Verkehrssicherungspflicht

Der Pächter übernimmt ab der Übergabe die Verkehrssicherungspflicht für die gepachtete Gartenparzelle. Von der Verkehrssicherungspflicht umfasst sind sämtliche baulichen Anlagen, Einrichtungen sowie der pflanzliche Bewuchs und Baumbestand innerhalb der Gartenparzelle.

(4) Kleingärtnerische Nutzung

Der Kleingarten darf ausschließlich kleingärtnerisch im Sinne des § 1 BKleingG genutzt werden. Kleingärtnerische Nutzung ist die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (z.B. Obst, Gemüse, Zierpflanzen, Heil-/Gewürzpflanzen) von mindestens 1/3 der Gartenfläche und die Nutzung zur Erholung.

Jede Art der gewerblichen Nutzung des Pachtgrundstücks ist verboten. Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden.

Der Kleingarten darf nicht bewohnt werden.

Eine Zweckentfremdung von Gewächshäusern oder Wasservorratsbehältern ist nicht gestattet.

(5) Ordnungsgemäße Bewirtschaftung

Der Pächter ist verpflichtet, den Kleingarten im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzung ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in einem guten Kultur- und Pflegezustand zu erhalten.

Der Pächter hat seinen Garten selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten, so dass der Garten in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand erhalten bleibt. Der Garten darf nicht brachliegen oder verwildern.

Dem Pächter obliegt die laufende Unterhaltung und gewöhnliche Ausbesserung des Kleingartens.

(6) Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, Umweltschutz

Der Pächter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Umweltschutz, Baurecht, Abfall- und Wasserrecht, Lärmschutz sowie Landschaftsschutz und des Bundeskleingartengesetzes einzuhalten.

(7) Reinigung von Wegen

An die Parzelle angrenzende Wege innerhalb der Kleingartenanlage und an die Parzelle angrenzendes Gemeinschaftsgrün sind von jedem Pächter selbst zu pflegen, instand und verkehrssicher zu halten.

(8) Bebauung

Für unzulässige Bebauungen besteht kein Bestandsschutz!

Im Falle eines Verstoßes ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung der Anlagen und Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis nach §§ 8, 9 BKleingG zu kündigen und die baulichen Anlagen auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen.

(9) Anpflanzungen

- Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist insbesondere die Größe der Gartenparzelle zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen sind zu vermeiden. Das Anpflanzen von Gehölzen, Bäume und Hecken sowie deren Bemaßung kann dem beiliegendem Bebauungsplan entnommen werden

Unzulässig ist/sind:

- der Schnitt von Hecken und Sträuchern während der Brutzeit der Vögel, also zwischen dem 01. März bis einschließlich 30. September (siehe Naturschutzgesetz)
- das Anpflanzen von Gehölzen und Bäumen ohne Beachtung der Grenzabstände zu Nachbargärten und zum Gemeinschaftsweg gemäß den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes
- Nadelgehölze (Koniferen) jeder Art
- Pflanzenschutzmaßnahmen, die gesetzlich verboten sind
- bienengefährdende Pflanzenbehandlungsmittel
- das Ausbringen von Düngemitteln und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln an Sonn- und Feiertagen und bei heißer Witterung
- Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen sind auf Verlangen des Gartennachbars oder des Verpächters zu beseitigen. Kranke Gehölze und kranke Bäume sind mit Wurzeln zu entfernen.

(10) Boden

Grund und Boden sind zu schützen.

Unzulässig ist/sind:

- das Entnehmen oder dauernde Verändern von Sand, Erde und anderen Bodenbestandteilen (z. B. größere Erd-Auffüllungen, größere Geländemodellierungen)
- Bewirtschaftungen oder Nutzungen, die schädliche Auswirkungen für Boden und Grundwasser haben können
- das Verwenden von Torf oder überwiegend Torf enthaltenden Produkten, außer zur Pflanzenzucht in Töpfen oder Frühbeetkästen
- das Düngen mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten
- das Ausbringen von Streusalz im Garten und in der Kleingartenanlage

(11) Kein Anschluss an Strom, Telefon, Gas, keine Antennen

Der Anschluss der Gartenlaube oder des Geräteschuppens an das Stromversorgungsnetz, an das Fernmeldenetz, an das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung und die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet.

Stromaggregate dürfen im Kleingarten nicht verwendet werden.!

Festinstallierte funktechnische Einrichtungen wie z. B: Antennen oder Parabolspiegel (Satellitenschüsseln) sind nicht zulässig.

(12) Aufbewahrung/Lagerung von Gartengeräten, Abfällen und sonstigen Gegenständen

Es dürfen im Kleingarten keine Abfälle, die nicht aus dem Garten stammen, gelagert oder verwertet werden; insbesondere ist die Holzlagerung nicht gestattet.

Es dürfen im Kleingarten keine nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Gerätschaften oder Gegenstände, insbesondere keine gefährlichen Stoffe gelagert oder verwendet werden.

(13) Kompostierung, Abfallbeseitigung

Verrottbare Abfälle sind im Garten des Pächters auf einem Kompostplatz zu kompostieren oder gegebenenfalls auf einem eigenen gemeinsamen Kompostierplatz zu lagern. Der Kompost ist soweit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Kleingartens zu verwenden. Die Kompostanlage im Kleingarten ist an einem von den Gemeinschaftswegen aus nicht sichtbaren Platz einzurichten oder ist durch eine Sichtschutzpflanzung abzuschirmen. Sie darf nicht zur Geruchsbelästigung anderer Pächter führen. Gartenabfälle, die nicht im Garten oder in der Anlage kompostiert werden können, hat der Pächter ordnungsgemäß zu beseitigen.

Nicht verrottbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Das Abbrennen von Abfällen in den Gärten und im Anlagenbereich ist nicht zulässig.

(14) Keine Tierhaltung, Mitbringen von Haustieren

Tierhaltung oder Kleintierzucht (Kaninchen, Tauben, Gänse etc.) ist im Kleingarten nicht gestattet.

Die Bienenhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verpächters. Die gesetzliche Haftung des Bienenhalters bleibt unberührt.

(15) Betreten durch den Verpächter, Weisungen, Kündigung bei Verstößen

Der Verpächter sowie seine Beauftragten sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Gartenparzelle einschließlich aller Anlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Pächter zu betreten und zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Pächter fristgemäß zu entsprechen.

Schwere Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur fristlosen Kündigung nach § 8 BKleingG.

Sonstige Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter nach schriftlicher Abmahnung mit Kündigungsandrohung im Wiederholungsfall zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages nach § 9 BKleingG.

(16) Magistratsbeschluss

Diese Gartenordnung wurde vom Magistrat der Stadt Reinheim in der Sitzung am 16.10.2018 beschlossen. Sie ist wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages.